

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN INKASSO DURCH EINMALBESUCH

§ 01

Die Dienstleistung „Einmalbesuch“ ist ausschließlich anwendbar auf Forderungen von mind. EUR 10'000. — und maximal EUR 100'000.--. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, aussichtslos erscheinende oder nicht geeignete Fälle abzulehnen.

§ 02

Die Auftragnehmerin besucht den Schuldner in der Regel innert Monatsfrist nach Auftragserteilung. Wenn er nicht angetroffen wird, macht sie einen zweiten Versuch, in der Regel innerhalb eines weiteren Monats. Sie führt mit dem Schuldner ein nachdrückliches Gespräch und versucht mit ihm eine Lösung zu finden resp. ihn zu Zahlungen zu motivieren. Sie versucht entsprechende Vereinbarungen mit ihm zu schliessen. Sie berücksichtigt dabei die finanziellen Verhältnisse des Schuldners. Ihr Verhalten bewegt sich im legalen Rahmen.

§ 03

Allfällige im Rahmen dieses Mandats geschlossene Vereinbarungen, auch Teilzahlungsvereinbarungen, werden von der Auftraggeberin im Rahmen dieses Mandats überwacht. Die Auftragnehmerin sichert den Schuldner zu, dass an die Auftragnehmerin ergangene Zahlungen schuldbeitfreiende Wirkung haben.

§ 04

Die Auftragnehmerin berichtet dem Auftraggeber über das Ergebnis des Schuldnerbesuchs. Sie gibt Empfehlungen für das allenfalls nötige weitere Vorgehen ab.

§ 05

Der Auftraggeber bezahlt für diese Dienstleistung einmalig Euro 800.--. Es entstehen ihm für dieses Mandat keinerlei weitere Kosten oder Verpflichtungen. Mehrwert-/Umsatzsteuer fällt keine an.

§ 06

Die Auftragnehmerin führt das Inkasso auf Erfolgsbasis durch. Die Erfolgsprovision beträgt 35 % auf die realisierten Zahlungen des Schuldners. Mehrwert-/Umsatzsteuer fällt keine an. Bei Gesamtzahlung oder bei jeder Teilzahlung durch den Schuldner rechnet die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber innert 10 Tagen ab. Sollte der Schuldner direkt an den Auftraggeber bezahlen, so verpflichtet sich dieser, das der Auftragnehmerin zustehende Erfolgshonorar von 35% innert 10 Tagen auf das von dieser bezeichnete Konto zu überweisen.

§07

Bei vollständigem Abschluss des Forderungsfalles (Schuldner zahlt volle Forderungssumme) wird das Honorar von der Auftragnehmerin umgehend in voller Höhe an den Auftraggeber zurückerstattet. Bei Teilzahlungen des Schuldners wird mit dem Auftraggeber anteilmässig abgerechnet, d.h. das Honorar wird in dem Verhältnis der Teilzahlung zur gesamten Forderungssumme rückerstattet. Eine Rückerstattung des Honorars bei fehlender Zahlung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

§ 08

Sollte der Einmalbesuch keine Wirkung zeigen und sollte der Auftraggeber die Auftraggeberin mit einem weiterreichenden Inkassomandat beauftragen, so wird das Honorar an die hierfür notwendige Kautionszahlung angerechnet.

§ 09

Sollte der Auftraggeber eine juristische Verfolgung des Schuldners wünschen (z. B. bei noch nicht vorhandenen Titeln), so können von der Auftragnehmerin entsprechende Anwälte vermittelt werden. Die Kosten sind in diesem Falle jedoch vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Dank des Beziehungsnetzes der Auftragnehmerin kann diese oft kostengünstige Lösungen (z.B. Flatrates) vermitteln.

§ 10

Die Auftragnehmerin verfolgt den Schuldner ausschließlich im Rahmen der für die Dienstleistung „Einmalbesuch“ definierten Aktionen für einen begrenzten Zeitraum. Mit dem schriftlichen Bericht der Auftragnehmerin ist die Fallbearbeitung abgeschlossen.

§ 11

Der Auftraggeber kann das Mandat jederzeit schriftlich kündigen; E-Mails und Fax werden akzeptiert. Bei einer Kündigung, ohne dass das Honorar bezahlt wurde, schuldet der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine Abstandsanzahlung von Euro 300.-- für die Umtriebe; diese Zahlung wird fällig 10 Tage nach Eintreffen der Kündigung. Des Weiteren bleibt die 35 %-ige Erfolgsprovision in voller Höhe geschuldet, sollte der Schuldner Zahlungen leisten, für welche die Bemühungen der Auftragnehmerin ursächlich waren. Gleiches gilt für Zahlungen, die vom Schuldner direkt an den Auftraggeber geleistet werden.

§ 12

Die Ungültigkeit eines einzelnen Paragraphen dieser AGB hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§ 13

Es gilt das Recht der Dominikanischen Republik. Gerichtsstand ist in RD-Santo Domingo.